

Problematik

Nach deutschem Recht stellt die Veröffentlichung und damit auch das Verfügbarmachen bestimmter Inhalte im Internet eine Straftat dar. Diese Inhalte sind, soweit sie auf Servern bereitgestellt werden, die im Geltungsbereich des deutschen Strafgesetzbuchs beheimatet sind, meist wegen der von ihnen ausgehenden Jugendgefährdung verboten. Zuständig für die Verfolgung solcher Verstöße sind – neben den Polizeibehörden – zwei im staatlichen Auftrag handelnde Institutionen: die Internet-Beschwerdestelle sowie www.jugendschutz.net. Während die Meldestellen mit Abmahnungen und Bußgeldern beim Seitenbetreiber eine Entfernung der Inhalte bewirken, ist die Polizei auch für die Strafverfolgung der Verfasser verbotener Inhalte zuständig.

Tipps

■ Sichern Sie Beweise für strafbare Inhalte im Internet ausschließlich in Form eines Screenshots und wenden Sie sich damit an die Polizei oder die Meldestellen unter www.jugendschutz.net oder www.internet-beschwerdestelle.de.

■ Im Falle von Kinderpornografie im Netz dürfen Sie nicht selbst nach einschlägigen Seiten suchen und diese sichern, dadurch können Sie sich strafbar machen. Wenn Sie zufällig einen solchen Inhalt entdecken, melden Sie diesen sofort der Polizei oder weisen die Internet-Beschwerdestelle darauf hin unter www.internet-beschwerdestelle.de.



Verboten sind

Extremistische Inhalte

Extremistische Gruppen und Personen (Rechtsextreme, Linksautonome oder Islamisten) nutzen das Internet, um Propaganda zu verbreiten und insbesondere um junge Menschen für ihre Ideen einzunehmen. Verboten ist u.a.:

- gegen Minderheiten zu hetzen, zum Hass gegen sie aufzustacheln oder zur Gewalt gegen sie aufzufordern,
- Kennzeichen und Symbole verfassungswidriger Organisationen zu verwenden,
- den Holocaust zu leugnen und das Nazi-Regime zu verherrlichen,
- den Staat, seine Symbole oder seine Verfassungsorgane zu verunglimpfen.

Pornografische Inhalte (insbesondere Kinderpornografie)

Als pornografisch ist laut Bundesgerichtshof (BGH) eine Darstellung anzusehen, „wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse

des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt“. Unter Kinderpornografie versteht man pornografische Darstellungen, die den sexuellen Missbrauch von unter 14-Jährigen zeigen.

Gewaltverherrlichende Inhalte

Die Herstellung und Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen zeigen, sind verboten. Dieses Verbot beinhaltet unter anderem die Verherrlichung von Gewalt und Krieg sowie die Verletzung der Menschenwürde. Darunter fallen Bilder oder Videos von toten, teilweise erstellten Personen, realen Hinrichtungen und anderen gewaltsamen Tötungen.

Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de
www.jugendschutz.net
www.internet-beschwerdestelle.de
www.irights.info
www.klicksafe.de



Verbotene
 Verbotene Inhalte
 Inhalte



Rechtliche Aspekte

§ 130 Strafgesetzbuch (StGB)

Volksverhetzung

„(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er ... [sie] ... beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [...]“

§ 184b Strafgesetzbuch (StGB)

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

„(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),
1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, [...], oder
3. herstellt, [...], anbietet,
wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [...]“

§ 131 Strafgesetzbuch (StGB)

Gewaltdarstellung

„Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



www.polizei-beratung.de

OSCAR CHARLIE



THEMA **Verbotene Inhalte im Internet**

Klicks-Momente

(00V)150.2013.03

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.